

Viktória Harsági

Das Insolvenzrecht Ungarns und seine Anwendung

Das geltende Insolvenzrecht Ungarns enthält verschiedene, von anderen europäischen Regelungen abweichende Regelungen¹. Im Gegensatz zu vielen westeuropäischen Systemen sieht das ungarische Recht kein einheitliches Insolvenzverfahren vor². Das ungarische Insolvenzrecht unterscheidet vielmehr zwei Verfahren: das Reorganisationsverfahren (wörtlich „Konkursverfahren“ - „csődeljárás“) und das hiervon unabhängige Liquidationsverfahren („felszámolási eljárás“). Beide Verfahrensarten werden der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugerechnet. Mit dem Reorganisationsverfahren erstrebt der Schuldner einen Zahlungsaufschub (Moratorium) und den Abschluss eines Vergleichs. Mit Hilfe des Liquidationsverfahrens sollen dagegen die Gläubiger durch die Auflösung des zahlungsunfähigen schuldnerischen Unternehmens ohne Rechtsnachfolge in der gesetzlich festgelegten Art und Weise befriedigt werden (§ 1 Abs. 2 – 3 InsolvenzG). Das Reorganisationsverfahren kann ausschließlich vom Schuldner beantragt werden. In diesem Verfahren ist die Zahlungsunfähigkeit provisorisch, d.h. die Firma setzt ihre Tätigkeit fort und wird nicht aufgelöst. Das Reorganisationsverfahren ist – im Vergleich zum Liquidationsverfahren – weniger formalisiert; es dominiert der Wille der Parteien. Ein Liquidationsverfahren kann auf Antrag des Schuldners, des freiwilligen Abwicklers, eines Gläubigers oder aufgrund einer Mitteilung des Firmengerichts im Fall eines von Amts wegen für aufgelöst erklärten Unternehmens durchgeführt werden.

Rechtliche Grundlage beider Verfahren ist das Gesetz Nr. IL vom 22. Oktober 1991 (InsolvenzG), das am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist³. Das Gesetz wurde nach seinem Inkrafttreten fünfmal modifiziert⁴. Im Herbst 2005 hat die Regierung mit ihrem Beschluss Nr. 1094 vom 29. September 2005⁵ die Konzeption eines neuen Insolvenzgesetzes verabschiedet. Dies machte es erforderlich, bereits im Vorgriff auf die Neuregelung das geltende Insolvenzgesetz zu modifizieren. Das geplante Gesetz soll Teil eines Programmpakets werden, aus dem das so genannte Gesellschaftsgesetz (Gesetz Nr. IV. von 2006) und das Firmenregistrierungsgesetz (Gesetz Nr. V. von 2006) bereits verabschiedet wurden und in Kraft getreten sind. Das Insolvenzrecht musste mit diesen neuen Gesetzen in Einklang gebracht werden⁶. Dies war das Ziel des Gesetzgebers bei Erlass des Gesetzes Nr. VI. vom 19. Dezember 2006, der jüngsten Modifizierung des Gesetzes Nr. IL. von 1991.

¹ Gesetz Nr. IL. vom 1991 über das Sanierungs- und Liquidationsverfahren (Magyar Közlöny, fortan: MK) 1991, S.2311; i.d.F. des Gesetz Nr. VI. vom 2006, MK 2006, S. 162; deutsche Übersetzung: *Winkler/Ziemons*, in: *Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa* (Lbl.), Bd.4, Nr.920.

² Siehe *Géza Károly/ Tamás Prugberger*: A magyar fizetésképtelenségi jog hatályos szabályozásának kritikai értékelése a nyugat-európai rendszerek tükrében, in: Péter Miskolczi-Bodnár/ Tamás Prugberger (Hrsg.): *Bérgarancia és a csőd-, felszámolási eljárás reformja*. Miskolc, 2005, Novotni Kiadó, S. 128; vgl.: *Mária Berkesné Dancs/ Judit Török*: A csőd-, felszámolási és végelszámolási eljárás, in: Ferenc Petrik (Hrsg.): *Polgári eljárásjog. Kommentár a gyakorlat számára*, Budapest, 2000, HVG-ORAC, S. 1261–1263; *Judit Gal/ Gábor Kiss/ László Zara*: A végelszámolási eljárás. Budapest, 2005, HVG-ORAC, S. 31.

³ Siehe FN1.

⁴ Siehe hierzu ausführlich *Miklós Kengyel*: *Magyar polgári eljárásjog*, Budapest, 2006, Osiris, S. 547.

⁵ MK 2005/126 (IX.19.)

⁶ Siehe *Gábor Török*: *Legújabb csődjogi jogalkotásunk*, *Gazdaság és Jog*, 2006, S. 38.

I. Terminologische Probleme

Bekannt ist, dass die Terminologie weder der ungarischen Rechtstradition noch der internationalen Praxis entspricht. In der Gesetzesverordnung Nr. 11. von 1986⁷ konnte hauptsächlich aus politischen Gründen der Begriff „Konkurs“ nicht – wie ansonsten üblich – verwendet werden; im ungarischen Insolvenzrecht wird daher bisher als Reorganisations- oder Konkursverfahren nur das Verfahren, in dem die Sanierung angestrebt wird, qualifiziert. Diese Terminologie wurde leider auch nach der politischen Wende beibehalten. Dies widerspricht eigentlich der Tradition und führt insbesondere bei nicht ungarischen Lesern zu Missverständnissen⁸. Die Regierung beabsichtigt nun, zahlreiche Elemente der „klassischen“ konkursrechtlichen Dogmatik (vgl. Gesetzesartikel Nr. XVII. von 1881) wiederzubegründen. Als „Konkursverfahren“ soll künftig das gesamte Insolvenzverfahren und nicht nur eine Art oder eine Phase des Verfahrens bezeichnet werden.

Nach noch geltendem Recht sind aber Reorganisations- und Liquidationsverfahren selbstständige Verfahren. Die Erfolglosigkeit des Reorganisationsverfahrens ist keine Voraussetzung des Liquidationsverfahrens. Auch führt die Erfolglosigkeit nicht automatisch zur Auflösung des Unternehmens. Nach der Präambel des Gesetzes begünstigt der Gesetzgeber die Sanierung. Hieraus und aus anderen Gesetzesbestimmungen folgt indirekt, dass Sanierung und Konkurs nicht gleichzeitig durchgeführt werden können. Denn gemäß § 23 Abs. 2 InsolvenzG kann der Schuldner die Einleitung des Liquidationsverfahrens nur dann beantragen, wenn er kein Reorganisationsverfahren einleiten möchte. Solange ein Vergleich wirksam ist, kann gemäß § 19 Abs. 5 InsolvenzG hinsichtlich der Forderungen, die vom Vergleich erfasst werden, nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen ein Liquidationsverfahren angeregt werden. Geht im Zeitpunkt der Einleitung des Reorganisationsverfahrens oder später ein Antrag auf Einleitung des Liquidationsverfahrens gegen den Schuldner ein, setzt das Gericht die Entscheidung über diesen Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluss des Reorganisationsverfahrens aus (§ 8 Abs. 4 InsolvenzG). Kommt kein Vergleich zustande, wird der Vergleich nicht genehmigt oder entspricht dieser nicht den gesetzlichen Vorschriften, stellt das Gericht das Verfahren ein. In diesem Fall wird die Fortsetzung des ausgesetzten Liquidationsverfahrens gegen den Schuldner angeordnet (§ 21 Abs. 2 InsolvenzG).

Folglich wird ein erfolgloses Reorganisationsverfahren nicht automatisch in ein Liquidationsverfahren umgewandelt. Von Amts wegen kann das Gericht nur die Fortsetzung des ausgesetzten Liquidationsverfahrens anordnen; ansonsten ist ein Konkursantrag erforderlich.

⁷ MK 1986/28 (VII.16.)

⁸ *Gábor Török/ Ferenc Zumbók: A fizetésképtelenségi törvény téziseinek koncepciója*, in: Gábor Török/ Ferenc Glatz (Hrsg.): *A fizetésképtelenség szabályozása – Javaslat egy magyar EU-konform törvény megalkotására*, Budapest, 2002, Európai Intézet, S. 126; vgl. *Zoltán Novotni, Kérdések a csőd joga vagy a jog csődje köréből*, Jogtudományi Közlöny, 1992, S. 384.

II. Die Akteure des Verfahrens

1. Der Schuldner

Der persönliche Anwendungsbereich des geltenden Insolvenzgesetzes erstreckt sich nur auf Wirtschaftsorganisationen⁹. Einzelunternehmer und nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen werden nicht erfasst. Früher waren auch Kreditinstitute, Versicherungen, freiwillige Versicherungskassen und private Pensionskassen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen und in einem besonderen Gesetz geregelt. Diese Unterteilung wurde nach dem Beitritt Ungarns zur Europäischen Union beseitigt. Gegen natürliche Personen kann in Ungarn aber auch heute kein Insolvenzverfahren eingeleitet werden. Eine diesbezügliche Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs wird aber in den letzten Jahren diskutiert¹⁰.

2. Die Gläubiger

Die Gläubiger müssen die ihnen bekannten Forderungen dem Liquidator innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses über die Einleitung des Liquidationsverfahrens anzeigen. Später als 40 Tage, aber innerhalb eines Jahres nach Einleitung der Liquidation angemeldete Forderungen, werden vom Liquidator registriert und befriedigt, sofern nach Befriedigung der rechtzeitig angemeldeten Forderungen noch Vermögen besteht. Wird auch die Ein-Jahres-Frist versäumt, tritt ein Rechtsverlust ein (§ 37 InsolvenzG).

Die Gläubiger können zur Vertretung ihrer Interessen im Reorganisations- oder im Liquidationsverfahren einen Gläubigerausschuss bilden. Dieser Ausschuss vertritt die beteiligten Gläubiger vor Gericht bzw. gegenüber dem Vergleichsverwalter oder dem Liquidator. Bei jeder Wirtschaftsorganisation kann aber nur ein Ausschuss bestehen. Voraussetzung für die Bildung des dreiköpfigen Ausschusses ist, dass mindestens ein Drittel der angemeldeten Gläubiger an der Wahl mitwirken und diese Gläubiger über mindestens ein Drittel der angemeldeten Gläubigerforderungen verfügen. Die Kompetenzen, die Vertretungsbefugnis und die Geschäftsordnung des Ausschusses werden von den Gläubigern vereinbart. Andere Gläubiger können sich dem Ausschuss anschließen, sofern sie die getroffene Vereinbarung akzeptieren (§ 5 Abs. 2-3 InsolvenzG).

⁹ Gemäß § 3, Abs. 1, lit. a. InsolvenzG sind konkursfähige Wirtschaftsorganisationen das staatliche Unternehmen, der Trust, ein sonstiges staatliches Wirtschaftsorgan, die Genossenschaft, die Wohnungsgenossenschaft, die Wirtschaftsgesellschaft, die Europäische Aktiengesellschaft, die gemeinnützige Gesellschaft, das Unternehmen einzelner juristischer Personen, die Tochtergesellschaft, die Wasserwirtschaftsgesellschaft (mit Ausnahme öffentlicher Wasserwerke), die Vereinigung der Waldbesitzer, die freiwillige Versicherungskasse auf Gegenseitigkeit, die private Pensionskasse, die Interessenvereinigung einschließlich der europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, das Gerichtsvollzieherbüro, der Sportverein sowie juristische Personen oder Wirtschaftsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, deren Interessenschwerpunkt nach der Verordnung 1346/2000/EG des Rats über Insolvenzverfahren auf dem Gebiet der Europäischen Union gelegen ist.

¹⁰ Gyula Lörinczi, A súlyos gazdasági helyzetek szabályozásának új tendenciái és a magyar csődjog, *Magyar Jog*, 1995, S. 407; Izabella Tebeli, A természetes személyek fizetéseképtelenségére vonatkozó nemzetközi szabályok és a magyar szabályozás égető hiánya, *Gazdaság és Jog*, 2006, S. 3; Gábor Török, Legújabb csődjogi jogalkotásunk, *Gazdaság és Jog*, 2006, S. 39.

Der Gläubigerausschuss kann einen Vergleich nur im Namen der beteiligten Gläubiger abschließen. Ebenso kann er Verpflichtungen nur zu Lasten dieser Gläubiger und nur für die Fälle, die in der Vereinbarung ausdrücklich bestimmt sind, eingehen. Nach der Rechtsprechung ist der Gläubigerausschuss nur im Sanierungs- oder Liquidationsverfahren, nicht hingegen in einem Prozess parteifähig. Die Gläubiger müssen folglich ihre vertraglichen Ansprüche im eigenen Namen gerichtlich geltend machen¹¹.

3. Das Gericht

Reorganisations- und Liquidationsverfahren sind Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit¹² (§ 6 Abs. 1 InsolvenzG). Sie fallen in die sachliche Zuständigkeit des Komitatsgerichts oder Hauptstädtischen Gerichts am Sitz des Schuldners¹³. Am Komitatsgericht sind mit dem Reorganisations- und Liquidationsverfahren die auch sonst mit wirtschaftlichen Angelegenheiten befassten Richter als Einzelrichter betraut. Als Berufungsgerichte dienen die Spruchtafeln¹⁴.

Im Reorganisationsverfahren ist das Prinzip der Parteiherrschaft stärker als im Liquidationsverfahren ausgeprägt; aber in beiden Verfahren sind die Aufgaben unter mehreren Mitwirkenden aufgeteilt. So spielen im Reorganisationsverfahren der Vergleichsverwalter, im Liquidationsverfahren der Liquidator und der vorläufige Konkursverwalter eine bedeutende Rolle.

Die Aufgabe der Gerichte im Reorganisations- und Liquidationsverfahren beschränkt sich nicht nur auf die technische Administration der Verfahren. Sie entscheiden vielmehr in Liquidationsverfahren über die Einleitung des Verfahrens sowie im Reorganisationsverfahren über den Zahlungsaufschub, sofern der Gläubiger zustimmt. Das Gericht bestellt den Vergleichsverwalter und den Liquidator. Es entscheidet über Einsprüche gegen die Tätigkeit des Vergleichsverwalters oder Liquidators sowie über Aufwendungen und Vergütung von Vergleichsverwalter und Liquidator. Schließlich fällt auch die Entscheidung über eine etwaige Aussetzung oder Einstellung des Reorganisationsverfahrens bzw. über die Beendigung des Liquidationsverfahrens und die Auflösung der Firma des Schuldners in die Zuständigkeit des Gerichts. Die Gerichtsbeschlüsse werden im Firmenamtsblatt veröffentlicht.

¹¹ Oberster Gerichtshof der Republik Ungarn, Rechtsspruch Nr. 1999.31., Bírószági Határozatok 1999/1.

¹² In Fragen, die das InsolvenzG nicht gesondert regelt, ist die Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, § 6 Abs 3 InsolvenzG.

¹³ Sowohl die Zahl der Anträge als auch der durchgeführten Liquidationen steigt seit Jahren. Angestiegen - allerdings nicht proportional zum Geschäftsverkehr und zur Arbeitslast - ist zugleich die Zahl der mit Liquidationen befassten Richter. Besonders ungünstig ist die Lage am Hauptstädtischen Gericht und am Komitatsgericht Pest, wo 40 bis 45% dieser Sachen konzentriert sind. Am Hauptstädtischen Gericht macht zudem nicht nur die Zahl der Akten, sondern auch die Komplexität der Verfahren Sorge, da die meisten betroffenen Großunternehmen in Budapest tätig sind (Angaben laut Statistik des Landesjustizrats).

¹⁴ Die Spruchtafeln stellen die mittlere gerichtliche Ebene zwischen den Komitatsgerichten und dem Obersten Gerichtshof dar; zum ungarischen Gerichtssystem siehe *Miklós Kengyel*, Die Zukunft des ungarischen Zivilprozessrechts nach der Zivilverfahrensnovelle 1999, ZZPInt 5 (2000), S. 373–374.

4. *Der Vergleichsverwalter im Reorganisationsverfahren*

Das Gericht bestellt im Beschluss über den Zahlungsaufschub einen Vergleichsverwalter aus dem Register der Liquidatoren¹⁵. Der Schuldner darf anschließend nur unter Berücksichtigung der Kompetenzen des Vergleichsverwalters handeln. Letzterer überwacht die Wirtschaftstätigkeit des Schuldners zum Schutz der Gläubigerinteressen. Er

- a) verschafft sich einen Überblick über die Vermögenslage des Schuldners; er kann Einsicht in die Bücher des Schuldners, dessen Kasse, den Wertpapier- und Warenbestand nehmen, Verträge und Bankkonten prüfen sowie vom Schuldner Auskünfte fordern, worüber die Gläubiger zu unterrichten sind;
- b) bestätigt die nach Einleitung des Liquidationsverfahrens entstandenen vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Schuldners, wenn diese den Betrag überschreiten, der von den Gläubigern, die den Zahlungsaufschub gewährt haben, festgelegt wurde;
- c) fordert den Schuldner zur Geltendmachung seiner Forderungen auf und überwacht deren Befriedigung;
- d) kann eine(n) innerhalb eines Jahres vor oder nach Einleitung des Liquidationsverfahrens abgeschlossenen Vertrag oder eine Willenserklärung des Schuldners vor Gericht anfechten, wenn Gegenstand eine unentgeltliche Veräußerung von Vermögen des Schuldners, eine unentgeltliche Verpflichtungsübernahme zu Lasten des Schuldnervermögens oder ein entgeltliches Rechtsgeschäft ist, das zu Gunsten eines Dritten mit einer auffallend hohen Wertdifferenz abgeschlossen wurde.

Der Vergleichsverwalter darf nur solche Zahlungen bestätigen, die zur zweckmäßigen Tätigkeit des Schuldners erforderlich sind (§ 14 InsolvenzG).

5. *Der vorläufige Konkursverwalter*

Der Gläubiger kann gleichzeitig mit dem Konkursantrag oder bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Liquidationsverfahrens zur Überwachung der Wirtschaftsführung des Schuldners die Bestellung eines vorläufigen Liquidators aus dem Register der Liquidatoren beantragen (§ 24/A Abs. 1 InsolvenzG). Nachdem der vorläufige Konkursverwalter seine Arbeit aufgenommen hat, darf der Schuldner im Hinblick auf das Schuldnervermögen Verträge, die über den Bereich der ordentlichen Wirtschaftsführung hinausgehen, nur mit vorheriger Zustimmung des Konkursverwalters abschließen. Zustimmungspflichtig sind auch andere Willenserklärungen sowie die Erfüllung bereits bestehender vertraglicher Verpflichtungen durch den Schuldner. Diese Beschränkung der Handlungsbefugnis des Schuldners ist jedoch Dritten gegenüber nicht wirksam (§ 24/A Abs. 4 InsolvenzG). Der vorläufige Konkursverwalter ermittelt die Vermögenslage des Schuldners. Sein Auftrag endet mit der Einstellung des Reorganisationsverfahrens oder der Einleitung des Liquidationsverfahrens (§ 24/A Abs. 10 InsolvenzG).

6. *Der Liquidator*

Das Gericht, das die Liquidation anordnet, bestimmt in seinem Beschluss den Liquidator. Mit Liquidationseinleitung erlöschen die in gesonderten und mit der Wirtschaftsorganisation verbundenen Rechtsnormen festgelegten Rechte des Schuldners. Ab Einleitung

¹⁵ Das Register der Liquidatoren führt das Finanzministerium. Das Gericht kann nur Liquidatoren (Verwalter) bestellen, die im Register eingetragen sind (§§ 1 und 4 der Regierungsverordnung Nr. 114 vom 12 Mai 2006 über das Register der Liquidatoren).

der Liquidation darf nur der Liquidator Willenserklärungen in Bezug auf das Vermögen des betroffenen Wirtschaftsunternehmens abgeben (§ 34 Abs. 1-2 InsolvenzG).

Der Liquidator vertritt einerseits die Interessen der Gläubiger; andererseits ist er aber auch in bestimmtem Umfang gesetzlicher Vertreter des Schuldners. Nur der Liquidator kann Willenserklärungen im Hinblick auf das Vermögen des Schuldnerunternehmens abgeben; er übt nun die Arbeitgeberrechte aus. Dem Gesetz ist allerdings nicht eindeutig zu entnehmen, ob der Liquidator als Vertreter eigene Rechtspersönlichkeit hat. Mehrere Bestimmungen stützen diese Annahme. So vertritt z.B. der Liquidator den Schuldner, wenn er im Liquidationsverfahren eine Erklärung im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vergleichs abgibt. Seine Rechtspersönlichkeit unterscheidet sich von derjenigen des Schuldners aber zumindest dann, wenn der Schuldner einen Anspruch gegen ihn geltend macht. Ein Teil der Aufgaben des Liquidators verlangt, dass dieser selbstständige Entscheidungen trifft und Maßnahmen ergreift und so z.B. die Bilanz aufstellt, Gläubigeransprüche registriert und bewertet, Verträge anfechtet oder kündigt, Forderungen einzieht, Vermögensgegenstände verkauft usw. Andere Tätigkeiten sind offensichtlich nur organisatorischer Natur – z.B. die Erhaltung des Schuldnervermögens oder der Fruchtbarkeit von Agrarland. Diese Aufgaben werden als „Fürsorge“ bezeichnet¹⁶.

III. Die „Zahlungsunfähigkeit“ als Voraussetzung der Einleitung des Verfahrens

Ein Wirtschaftsunternehmen in Zahlungsschwierigkeiten kann einen Antrag auf Einleitung eines Reorganisations- oder Liquidationsverfahrens stellen, sofern nicht in den vorausgegangenen zwei Jahren ein Zahlungsaufschub im Verlauf eines Reorganisationsverfahrens gewährt worden ist. Der Antrag ist vom Unternehmensleiter aufgrund der Entscheidung des „höchsten Organs“¹⁷ des Schuldnerunternehmens beim zuständigen Gericht zu stellen (§§ 7-8 InsolvenzG).

Das Liquidationsverfahren kann bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auf Antrag des Schuldners, eines Gläubigers oder eines freiwilligen Abwicklers durchgeführt werden. Von Amts wegen wird dieses Verfahren auf bestimmte gerichtliche Mitteilungen eingeleitet. Eine derartige Mitteilung erfolgt z.B. durch das Firmengericht, wenn die Firma für aufgelöst erklärt oder ein Lösungsverfahren von Amts wegen eingeleitet wurde, oder durch ein Strafgericht, wenn die Vollstreckung einer gegen eine juristische Person verhängten Geldbuße nicht zum Erfolg geführt hat. Gegen den Beschluss über die Verfahrenseinleitung ist kein Rechtsmittel gegeben (§ 22 Abs. 1-2 InsolvenzG).

Das Liquidationsverfahren wird vom Gericht durch Beschluss eingeleitet, wenn es die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners festgestellt hat. Anderenfalls wird das Verfahren eingestellt. Auf Antrag des Schuldners kann das Gericht eine Frist von höchstens 30 Tagen zur Schuldentilgung gewähren. Die Befriedigung der Schulden wird nicht als Schuldanerkenntnis angesehen und schließt die Rückforderung in einem zivilrechtlichen Verfahren nicht aus. Die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kann in diesen Fällen erst

¹⁶ László Juhás, Felszámolás – felszámolási költségek. Gazdaság és Jog, 2006, S. 3–4; vgl.: György Biró, A felszámoló megbízotti minősége (qui prodest?), in: Péter Miskolczi-Bodnár/ Tamás Prugberger, Bér garancia és a csőd-, felszámolási eljárás reformja. Miskolc, 2005, Novotni, S. 180–206.

¹⁷ Z.B. der Hauptversammlung einer AG oder der Gesellschafterversammlung einer GmbH.

festgestellt werden, wenn die zur Begleichung der Schulden genehmigte Frist abgelaufen ist (§§ 26–27 ung. InsolvenzG).

Wie die Zahlungsunfähigkeit festgestellt wird, wurde durch das Gesetz Nr. VI. von 2006, das am 1. Juli 2006 in Kraft getreten ist¹⁸, neu geregelt. Nach der ursprünglichen Fassung des § 27 Abs. 2 InsolvenzG stellte das Gericht die Zahlungsunfähigkeit fest, wenn

- a) der Schuldner eine Forderung, die er anerkannt oder nicht bestritten hat, nicht innerhalb von sechzig Tagen nach der Fälligkeit nicht befriedigt hat, oder
- b) gegen den Schuldner ergebnislos vollstreckt wurde oder
- c) der Schuldner seiner Zahlungspflicht trotz des im Reorganisationsverfahren abgeschlossenen Vergleichs nicht nachgekommen ist.

Diese Regelung hat sich in der Praxis als problematisch erwiesen. Denn bis 1995 erlaubten es die Gerichte, Forderungen noch in der ersten Instanz zu bestreiten, womit die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gemäß Ziff. a) nicht festgestellt werden konnte. Damit konnte der Schuldner nachträglich durch Bestreiten der Forderung dem Verfahren wieder die Grundlage entziehen, womit der Gläubiger in Ungewissheit hinsichtlich der ihm grundsätzlich eröffneten unterschiedlichen Möglichkeiten belassen wurde¹⁹. 1995 entschied der Oberste Gerichtshof jedoch, dass eine Forderung auch dann als vom Schuldner unbestritten zu qualifizieren ist, wenn der Schuldner diese erst nach der Mitteilung über den Konkursantrag des Gläubigers bestritten hat²⁰.

Aber auch Ziff. b) bereite in der Praxis Schwierigkeiten. Die Dysfunktionalität des Liquidationsverfahrens zeigte sich darin, dass nicht nur zahlungsunfähige Unternehmen aufgelöst wurden. Denn es wurde nicht die tatsächliche finanzielle Lage des Schuldners, sondern lediglich untersucht, ob der Schuldner die Forderung des Gläubigers, der das Insolvenzverfahren eingeleitet hat, (nicht) bezahlt hat. Als ausreichend erachtet wurde mithin allein die Nichtbefriedigung der Forderung eines Gläubigers, unabhängig vom Betrag dieser Forderung. Zahlreiche Gläubiger bedienten sich daraufhin des Liquidationsantrags als Mittel zur Eintreibung von Forderungen. Die Liquidation des Schuldners war nicht beabsichtigt; man wollte ihn lediglich zur Zahlung nötigen. Dabei riskierten die Gläubiger allerdings, dass auch andere Gläubiger aufmerksam wurden und gegebenenfalls eigene Ansprüche anmeldeten.

Liquidation und Einzelzwangsvollstreckung wurden folglich vermischt. Gegen diese Praxis wandte sich die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Nr. 2/1999²¹. Das Gericht wies daraufhin, dass der Liquidationsgrund der Ziff. b) nur dann gegeben sei, wenn der Gläubiger einen erfolglosen Vollstreckungsversuch im Hinblick auf eine rechtskräftig festgestellte und vollstreckbare Geld- oder sonstige vermögenswerte Forderung unternommen hat.

Der neue § 27 Abs. 2 InsolvenzG lautet nun wie folgt:

¹⁸ Siehe FN 1.

¹⁹ *Csilla Csák/Zoltán Nagy*, Hitelezői érdekek érvényesítésének problémái a felszámolási eljárásban, in: Péter Miskolczi-Bodnár/ Tamás Prugberger (Hrsg.): *Bérgarancia és a csőd-, felszámolási eljárás reformja*. Miskolc, 2005, Novotni Kiadó, S. 176.

²⁰ Oberster Gerichtshof der Republik Ungarn, Urteil Nr. 1995.664, *Bírósági Határozatok* 1995/11.

²¹ MK 1999/48 (VI.3.).

Das Gericht stellt die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners fest, wenn

- a) dieser früher nicht bestrittene oder anerkannte Schulden nicht innerhalb von fünfzehn Tagen ab Fälligkeit und Zugang der Zahlungsaufforderung – die auch einen Hinweis auf die Einleitung des Liquidationsverfahrens enthält – durch eine mit einer Begründung versehene, schriftliche Erklärung bestritten oder befriedigt hat; oder
- b) dieser seine Schulden nicht innerhalb der in einem rechtskräftigen Gerichtsbeschluss festgelegten Erfüllungsfrist befriedigt hat; oder
- c) ein gegen diesen durchgeführter Vollstreckungsversuch ergebnislos war; oder
- d) dieser seiner Zahlungspflicht trotz des im Reorganisationsverfahren abgeschlossenen Vergleichs nicht nachgekommen ist.

Geregelt wurden mithin Form und Inhalt des Bestreitens einer Forderung Mit dem Erfordernis der Zahlungsaufforderung wurde zudem eine Garantie für beide Parteien aufgenommen.

IV. Die Sanierung

Die Reorganisation, d.h. die Wiederherstellung der Produktionstätigkeit des Schuldnerunternehmens soll grundsätzlich das allgemeine Ziel der Insolvenz sein. Laut Präambel des Gesetzes genießt dieses Ziel „Priorität“. In der Praxis sind aber sowohl die Befürworter als auch die Gegner des Reorganisationsverfahrens der Ansicht, dass die geltenden Regeln zu kompliziert sind und eine Neugestaltung der Unternehmen nicht gerade begünstigen.

Die Einleitung des Verfahrens kann zwar vom Schuldner beantragt werden. Um einen Zahlungsaufschub zu erreichen, muss er aber das Einverständnis einer qualifizierten Mehrheit der Gläubiger erhalten. Andernfalls kommt die Sanierung nicht in Betracht. Die erste Phase des Reorganisationsverfahrens – noch ohne Mitwirkung des Gerichts – sind also die Verhandlungen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern über einen Zahlungsaufschub. Die zweite Phase (das sog. Moratorium) dient dann zur Vorbereitung des Sanierungsplans.

Um die Zustimmung der Gläubiger zu erlangen, hat der Schuldner innerhalb von dreißig Tagen ab Verfahrenseinleitung eine Versammlung durchzuführen, zu der er gleichzeitig mit der Einreichung des Reorganisationsantrags die ihm bekannten Gläubiger direkt bzw. die unbekanntenen Gläubiger über eine Bekanntmachung einlädt. Die Bekanntmachung ist innerhalb von drei Tagen ab Einleitung des Reorganisationsverfahrens in zwei überregionalen Tageszeitungen zu veröffentlichen (§ 9 Abs. 1 InsolvenzG). In der Versammlung muss sich der Schuldner um das Einverständnis der Gläubiger für einen Zahlungsaufschub bemühen. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Inhaber von bei Verfahrenseinleitung fälligen Forderung und mehr als ein Viertel der Inhaber von noch nicht fälligen Forderungen der Gewährung eines Zahlungsaufschubs zustimmen. Der Gesamtbetrag der Forderungen dieser Gläubiger muss aber zwei Drittel des Betrags sämtlicher Gläubigerforderungen, die in der (vereinfachten) Bilanz des Schuldners ausgewiesen sind, erreichen (§ 9 Abs. 3-4 InsolvenzG). Das Ergebnis der Versammlung ist dem Gericht vom Schuldner unter Beifügung der das Einverständnis belegenden Dokumente innerhalb von drei Tagen mitzuteilen. Nach Zugang dieser Mit-

teilung beschließt das Gericht den Zahlungsaufschub oder die Einstellung des Verfahrens (§ 10 Abs. 1-2 InsolvenzG).

Den Zahlungsaufschub von 90 Tagen bei vor dem Beschluss oder später fällig werden den Forderungen soll der Schuldner zur Sanierung gemäß dem von ihm ausgearbeiteten Programm verwenden. Während dieses Moratoriums treten die mit der Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung von Zahlungspflichten verbundenen Rechtsfolgen nicht ein, und die Vollstreckung wegen Geldforderungen gegenüber dem Schuldner ruht²². Die Gläubigerforderungen sind aber auch während des Zahlungsaufschubs zu verzinsen. Auf im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung bestehende Forderungen darf der Schuldner keine Zahlungen leisten (§§ 11-12 InsolvenzG).

Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Unternehmens erfordert aber regelmäßig einen längeren Zeitraum. Daher muss der Schuldner in der zweiten Phase des Verfahrens ein Sanierungsprogramm erstellen und sich um einen Vergleich bemühen. Während des Zahlungsaufschubs sind daher Vergleichsverhandlungen zu führen, zu denen der Schuldner die ihm bekannten Gläubiger und den Vergleichsverwalter unter Zusendung eines Vergleichsvorschlags und eines Sanierungsprogramms einzuladen hat (§ 18 Abs. 1-2 InsolvenzG). Im Rahmen des Vergleichs können die Gläubiger oder Dritte Verbindlichkeiten des Schuldners übernehmen, das Eigentum an Vermögenswerten des Schuldners erwerben oder Bürgschaften für Verpflichtungen des Schuldners übernehmen (§ 19 Abs. 6 InsolvenzG).

V. Der Vergleich im Insolvenzverfahren

Ein im Reorganisations- oder Liquidationsverfahren geschlossener Vergleich ist ein sog. Zwangsvergleich. Der Vergleich im Liquidationsverfahren ist dabei ein gerichtlicher Vergleich, der Vergleich im Reorganisationsverfahren ein außergerichtlicher Vergleich, auf den das Bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden ist²³.

Im Reorganisationsverfahren gilt das Mehrheitsprinzip. Der Vergleich setzt zunächst voraus, dass mehr als die Hälfte der Inhaber der fälligen Forderungen und mehr als ein Viertel der Inhaber der noch nicht fälligen Forderungen dem Vergleich zustimmen. Auch hier muss der Gesamtbetrag der vertretenen Forderungen zwei Drittel des Betrags sämtlicher Gläubigerforderungen, die in der (vereinfachten) Bilanz ausgewiesen sind, errei-

²² Der Zahlungsaufschub befreit nicht von der Zahlung

a) der bei Einleitung des Liquidationsverfahrens bestehenden oder danach entstandenen Lohnforderungen und sonstiger lohnähnlicher Zuwendungen, der auf diese anfallenden Vorauszahlungen für die Einkommensteuer, der Krankenversicherungs- und Rentenbeiträge (einschließlich der Mitgliedsbeiträge für private Pensionskassen), der Sozialversicherungsbeiträge, der Unfallbeiträge, der auf Grund des Gesetzes über die Förderung der Beschäftigung und die Versorgung von Arbeitslosen zu zahlenden Beiträge, von Abfindungen, Unterhaltszahlungen und Leibrenten, der Entschädigungsbeiträge und der Lohnzuschüsse im Bergbau, der Abgaben zur Berufsausbildung, der Zuwendungen und Vergünstigungen für Lehrlinge, die an der Berufsausbildung teilnehmen, ferner der Wasser- und Kanalisationsgebühren, die auf Grund der in einer gesonderten Rechtsnorm vorgeschriebenen Dienstleistungspflicht bestehen, bzw. der Kosten des Vergleichsverwalters; sowie

b) der allgemeinen Umsatzsteuer, die auf Grund der nach Einleitung des Liquidationsverfahrens entstandenen Forderungen fällig wird (§ 12 Abs. 1 ung. InsolvenzG).

²³ *Miklós Kengyel*, Magyar polgári eljárásjog, Budapest, 2006, Osiris, S. 563; *Mária Berkesné Dancs/Judit Török*: A csőd-, felszámolási és végelszámolási eljárás, in: Ferenc Petrik (Hrsg.): Polgári eljárásjog. Kommentár a gyakorlat számára, Budapest, 2000, HVG-ORAC, S. 1276–1277.

chen (§ 9 Abs. 4 InsolvenzG). Der Vergleich erstreckt sich auch auf die Forderungen der Gläubiger, die dem Vergleich nicht zugestimmt oder trotz vorschriftsmäßiger Mitteilung nicht am Vergleichabschluss teilgenommen haben. In Bezug auf letztere dürfen im Vergleich keine ungünstigeren Bedingungen festgelegt werden als für die Gläubiger, die dem Vergleich zugestimmt haben (§ 19 Abs. 5. InsolvenzG). Der Vergleich ist schriftlich festzuhalten und muss insbesondere beinhalten:

- a) das von den Gläubigern angenommene Sanierungsprogramm bzw. die Art und Weise der Durchführung und Kontrolle,
- b) eine etwaige Änderung der Erfüllungstermine, den Erlass oder die Übernahme der Gläubigerforderungen und sowie die Regeln, die im Interesse der Wiederherstellung oder Bewahrung der Zahlungsfähigkeit des Schuldnerunternehmens vom Schuldner und von den Gläubigern für erforderlich gehalten werden.

Der Vergleich wird von den Parteien, ihren gesetzlichen Vertretern oder Bevollmächtigten unterzeichnet und vom Vergleichsverwalter bestätigt. Der Leiter des Schuldnerunternehmens muss das Ergebnis der Vergleichsverhandlungen dem Gericht melden. Kommt kein Vergleich zustande, wird der Vergleich nicht bestätigt oder entspricht dieser nicht den gesetzlichen Vorschriften, stellt das Gericht das Verfahren ein. Entspricht der Vergleich den Anordnungen des Gesetzes, erklärt das Gericht das Vergleichsverfahren durch Beschluss für beendet (§§ 20-21 InsolvenzG).

Ein Vergleich ist auch noch im Liquidationsverfahren möglich, und zwar nach Ablauf von 40 Tagen ab Veröffentlichung des Beschlusses über die Konkurseinleitung bis zur Einreichung der Schlussbilanz, womit ebenfalls der Priorität der Sanierung Rechnung getragen wird. Auch in diesem Fall sind vom Schuldner ein Sanierungsprogramm und ein Vergleichsvorschlag zu unterbreiten (§ 41 Abs. 4 InsolvenzG).

Zum Vergleichsabschluss werden die Gläubiger nach der rechtlichen Qualität ihrer Forderungen in Gruppen eingeteilt, die dann auch gruppenweise abstimmen. Zugleich gilt das Mehrheitsprinzip. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe hat dabei Bedeutung im Hinblick auf die Reihenfolge der Befriedigung. Die Gestaltung der Gruppen ist im Gesetz im Einzelnen geregelt. Ein Vergleich setzt hier voraus, dass in allen Gruppen zumindest die Hälfte der zum Abschluss des Vergleichs berechtigten Gläubiger zugestimmt hat. Bedingung ist hier ebenfalls, dass die Forderungssumme der vergleichsbereiten Gläubiger zwei Drittel der Gesamtforderungen der zum Abschluss des Vergleichs Berechtigten ausmacht.

VI. Die Reihenfolge der Befriedigung

Bezüglich der Befriedigung der Gläubiger werden die Prinzipien der „Befriedigungsreihenfolge“ und der „Proportionalbefriedigung“ kombiniert. Die Teilungsmasse wird nicht pauschal unter allen Gläubigern entsprechend dem Betrag ihrer Forderungen verteilt. Vielmehr bestimmt zunächst die Einreihung der Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität die Verteilungsordnung. Forderungen derselben Kategorie werden dann grundsätzlich proportional befriedigt. Gemäß § 57 InsolvenzG sind Forderungen in folgender Reihenfolge zu befriedigen:

- a) Liquidationskosten²⁴,
- b) vor Einleitung des Liquidationsverfahrens mit einem Pfandrecht gesicherten Forderungen bis zur Höhe des Werts des Pfandobjekts,
- c) Unterhaltszahlungen, Leibrenten, Schadenersatzrenten bzw. Lohnzuschüsse für Bergleute sowie den Mitgliedern landwirtschaftlicher Genossenschaften an Stelle hauswirtschaftlicher Böden oder Naturalien erteilte Geldzuwendungen, die dem Berechtigten auf Lebenszeit zustehen,
- d) mit Ausnahme von Forderungen aus Schuldverschreibungen sonstige Forderungen von Privatpersonen aus einer nicht kaufmännischen Tätigkeit (insbesondere Forderungen auf Grund fehlerhafter Leistungen bzw. auf Schadenersatz, einschließlich der durch den Liquidator betragsmäßig ausgedrückten Summe der in der Branche üblicherweise zu erwartenden Haftungs- oder Garantieplichten), Forderungen kleiner und Kleinstunternehmen sowie landwirtschaftlicher Direktvermarkter,
- e) Sozialversicherungsbeiträge und Mitgliedsbeiträge privater Pensionskassen, Steuern und als Steuern beizutreibende öffentliche Verbindlichkeiten, zu erstattende staatlichen Subventionen sowie Wasser- und Kanalisationsgebühren,
- f) sonstige Forderungen,
- g) unabhängig von Zeitpunkt und Rechtstitel Verzugszinsen und Verzugszuschläge sowie zuschlags- und bußgeldähnliche Verbindlichkeiten,
- h) Forderungen von Gläubigern, die Mitglied, leitender Vertreter bzw. leitender Angestellter des Schuldnerunternehmens sind, oder von deren nahen Angehörigen oder Lebensgefährten sowie von Wirtschaftsunternehmen, die unter dem mehrheitlichen Einfluss des Schuldners stehen, sowie Forderungen auf Grund von unentgeltlichen Verträgen des Schuldners.

Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Kosten und der gesicherten Forderungen sowie der sonstigen Schulden nicht aus, sind nach Deckung der Kosten und Befriedigung der gesicherten Gläubiger zunächst die Gläubiger der Ziff. c) und danach der Ziff. d) proportional zu befriedigen. Können nicht alle Forderungen der Ziff. e) bis g) in voller Höhe erfüllt werden, sind die zu den jeweiligen Gruppen gehörenden Gläubiger – zunächst e), dann f) bzw. g) – proportional zu befriedigen. Innerhalb der Gruppe e) sind zunächst die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe zu zahlen und erst dann die anderen Gläubiger proportional zu befriedigen (§ 57 ung. InsolvenzG).

Reicht die Konkursmasse selbst zur Deckung der voraussichtlichen Konkurskosten nicht aus oder kann das Verfahren wegen Registrierungs- oder Buchhaltungsmängeln technisch nicht abgewickelt werden, beschließt das Gericht auf Antrag und schriftliche Vorlage des Liquidators innerhalb von fünfzehn Tagen ab Antragseingang die Aufteilung des Vermögens bzw. der nicht beigetriebenen Forderungen des Schuldners unter den Gläubigern gemäß § 57 sowie die Auflösung des Schuldners (sog. vereinfachte Liquidation)²⁵.

²⁴ Liquidationskosten sind: a) vom Schuldner getragene Arbeitslöhne und sonstige lohnähnliche Zuwendungen, b) die Kosten, die nach dem Zeitpunkt des Liquidationsbeginns mit der rationellen Beendigung der Wirtschaftstätigkeit des Schuldners sowie mit dem Schutz bzw. der Wahrung seines Vermögens verbunden sind, c) die bestätigten Kosten in Verbindung mit dem Verkauf des Vermögens und der Geltendmachung der Forderungen; d) die den Schuldner belastende, aus dem Lohngarantiefondsteil des Arbeitsmarktfonds erhaltene Unterstützung; e) die im Laufe des mit der Liquidation verbundenen Gerichtsverfahrens entstandenen und von der Wirtschaftsorganisation zu tragenden Kosten; f) die mit der Ordnung, Unterbringung und Aufbewahrung des Schriftmaterials des Schuldners verbundenen Kosten; g) das Honorar des Liquidators, das die Ausgaben im Zusammenhang mit der Mitwirkung der durch den Liquidator in Anspruch genommenen Erfüllungsgehilfen beinhaltet.

²⁵ § 63/B. InsolvenzG.

VII. Die Bezüge zum europäischen Insolvenzrecht

1. Gesetzlicher Hintergrund

Sowohl das Reorganisations- als auch das Liquidationsverfahren fallen in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 (EuInsVO). Zur Durchführung eines Haupt- oder Sekundärinsolvenzverfahrens, das sich gegen ein unter die EuInsVO fallende und nicht in Ungarn eingetragenes Wirtschaftsunternehmen richtet, ist das Hauptstädtische Gericht örtlich ausschließlich zuständig (§ 6 Abs. 2 InsolvenzG), während ansonsten der Sitz des Schuldners die örtliche Zuständigkeit bestimmt.

§ 25 InsolvenzG regelt den Fall, dass aufgrund der EuInsVO schon ein Hauptinsolvenzverfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat eröffnet wurde. Das Gericht lehnt in diesem Fall den Insolvenzantrag ohne sachbezogene Untersuchung ab, sofern dieser Antrag ebenfalls auf die Einleitung eines Hauptinsolvenzverfahrens gerichtet ist. Wurde vor der Entscheidung des ungarischen Gerichts in einem anderen Mitgliedstaat ein Hauptinsolvenzverfahren aufgrund der EuInsVO der Europäischen Union eröffnet, wird das gegen denselben Schuldner in Ungarn eröffnete Hauptinsolvenzverfahren in ein Sekundärinsolvenzverfahren umgewandelt, wenn der Schuldner in Ungarn über eine Niederlassung verfügt. Hierüber unterrichtet das Gericht das Hauptinsolvenzverfahren leitende Gericht. Existiert keine Niederlassung in Ungarn, wird das Verfahren eingestellt, wovon ebenfalls das Gericht, vor dem das Hauptinsolvenzverfahren stattfindet, in Kenntnis zu setzen ist. Vor der Verfahrenseinstellung eingetretenen Rechtsfolgen, insbesondere entstandene Rechte und Pflichten aus vom Liquidator geschlossenen Rechtsgeschäften, bleiben jedoch selbst dann bestehen, wenn sie im Widerspruch zu den Rechtsfolgen des in dem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union anhängigen Verfahrens stehen.

Weitere Regelungen, die die EuInsVO ergänzen, dienen der Information der Gläubiger. So geht § 6/B InsolvenzG auf Art 21 Abs. 1 EuInsVO zurück. Danach kann der Verwalter, der in einem anderen EU-Mitgliedsstaat in einem Insolvenzverfahren nach der EuInsVO bestellt wurde, beantragen, dass das ungarische Gericht die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts²⁶ des Beschlusses über die Einleitung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses über die Bestellung des Verwalters im Firmenamtsblatt anordnet. Dem Antrag sind neben dem Originaldokument auch eine beglaubigte Übersetzung ins Ungarische sowie ein Beleg für die Zahlung der Veröffentlichungskosten beizulegen (§ 6/B Abs. 1-3 InsolvenzG). Entsprechende Publikationspflichten wurden im Insolvenzgesetz normiert. Hat der Schuldner, gegen den auf Grund der EuInsVO in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ein Hauptinsolvenzverfahren eingeleitet wurde, eine Niederlassung in Ungarn, muss der im Hauptinsolvenzverfahren bestellte Verwalter die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts des Beschlusses über die Einleitung des Hauptinsolvenzverfahrens oder des Beschlusses über die Bestellung des Verwalters beantragen. Der Verwalter haftet für durch sein Versäumnis verursachte Schäden.

²⁶ Zum wesentlichen Inhalt des Beschlusses gehören insbesondere: a) die Bezeichnung und Anschrift des das Verfahren einleitenden Gerichts, b) der Name und Sitz des Schuldners bzw. der Ort der zentralen Geschäftsführung, c) die Festlegung, ob das Verfahren ein Haupt- oder Sekundärinsolvenzverfahren ist, d) der Name und die Erreichbarkeit des Verwalters, e) die zur Anmeldung der Gläubigerforderungen bestehenden Fristen, f) die hinsichtlich der Fristen festgelegten Rechtsfolgen, g) die Bestimmung desjenigen, der zur Annahme der Gläubigerforderungen berechtigt ist (§ 6/B. Abs. 2 InsolvenzG).

Dem Art. 22 EuInsVO entspricht § 6/C InsolvenzG: Hat der Schuldner, gegen den in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ein Hauptinsolvenzverfahren eingeleitet wurde, in Ungarn Immobilien, sonstiges in einem öffentlichen Register eingetragenes Vermögen oder eine Niederlassung, so muss der im Hauptinsolvenzverfahren bestellte Verwalter in Ungarn die Eintragung der Einleitung des Hauptinsolvenzverfahrens im Grundbuch oder sonstigen öffentlichen Register beantragen. Anderenfalls macht er sich ggf. schadensersatzpflichtig. Dem Antrag ist neben dem Originaldokument eine beglaubigte Übersetzung ins Ungarische beizufügen.

Da die Veröffentlichung nur ein Gericht anordnen kann, wurde ein spezielles Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeführt, das in § 6/D InsolvenzG geregelt ist. Hiernach ist der Antrag beim Hauptstädtischen Gericht einzureichen; hierüber ist innerhalb von dreißig Tagen ab Antragseingang oder ggf. unter Berücksichtigung der in dem zu veröffentlichenden Beschluss vorgeschriebenen Fristen zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung besteht kein Rechtsmittel.

2. Die Rechtsprechung

c. *Rechtssache Parmalat Ungarn – Parmalat Slowakei*

Die Insolvenz der italienischen Muttergesellschaft des Parmalat-Konzerns blieb auch in Ungarn nicht ohne Folgen. Parmalat Ungarn („Parmalat Hungária Rt.“) hatte als Tochtergesellschaft der Parmalat-Gruppe die Aktiengesellschaft Parmalat Slowakei („Parmalat SK. s.r.o.“) gegründet und die neue Gesellschaft, deren Aktieninhaber zu 100% Parmalat Ungarn war, im Handelsregister von Bratislava eintragen lassen²⁷. Nach dem Zusammenbruch der Parmalat-Gruppe beantragte auch Parmalat Ungarn am 7. April 2004 beim Komitatsgericht des Komitats Fejér in Székesfehérvár die Einleitung des Liquidationsverfahrens über ihr Vermögen. Wegen der engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Parmalat Ungarn und Parmalat Slowakei fiel auch das slowakische Unternehmen in Konkurs. Daraufhin eröffnete das Komitatsgericht Fejér gemäß Art. 3 EuInsVO ein Insolvenzverfahren auch gegen Parmalat Slowakei.

Das Komitatsgericht begründete seine Zuständigkeit damit, dass die hauptsächlichen Interessen und damit der Schwerpunkt von *Parmalat Slowakei* in Ungarn lägen. Denn die finanziellen Angelegenheiten des slowakischen Unternehmens seien nach Ungarn gerichtet gewesen, die wesentlichen Entscheidungen in Ungarn getroffen, die Leiter von *Parmalat Slowakei* in Ungarn berufen und die wichtigsten Verträge von *Parmalat Slowakei* in Ungarn bestätigt worden. Diese Umstände seien auch für Dritte erkennbar gewesen. Damit sah das Gericht die widerlegbare Vermutung des Art. 3 Abs. 1 EuInsVO, die zur Feststellung des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen auf den auf den satzungsmäßigen Sitz abstellt, als widerlegt an²⁸.

²⁷ Der Name der slowakischen Firma wurde später in „Mliekotej s.r.o.“ geändert.

²⁸ Komitatsgericht Fejér (Fejér Megyei Bíróság), Beschluss vom 14.06.2004, siehe European Insolvency Regulation Database (www.eir-database.com/result.asp).

d. Die Rechtsprechung zu Art. 22 Abs. 2 der EuInsVO

Ein anderes bedeutendes Verfahren vor dem Hauptstädtischen Gericht²⁹ hatte Art. 22 Abs. 2 und die diesbezüglichen Regeln des Insolvenzgesetzes (§ 6/C-6/D InsolvenzG) zum Gegenstand und illustriert gut einen der Berührungspunkte des nationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts. In diesem Verfahren beantragte ein Verwalter gemäß § 6/C InsolvenzG nicht beim Gericht, sondern unmittelbar beim ungarischen Grundbuchamt die Eintragung des Hauptverfahrens im Grundbuch. Dies wurde vom Hauptstädtischen Gericht in seinem Beschluss vom 13.9.2004 – aus zeitlichen Gründen zugelassen, so dass das Grundbuch oder die sonstige das Register führende Behörde derartige Anträge nicht ablehnen darf.

²⁹ Deutschland ./ Ungarn, Hauptstädtisches Gericht (Fővárosi Bíróság), Beschluss vom 13.9.2004, Rechtssache Nr. Eufpk. 01-04-000001/6, siehe European Insolvency Regulation Database (www.eir-database.com/result.asp).